

Auszug aus der Niederschrift

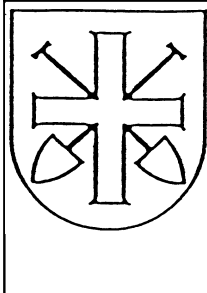
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 12. September 2016

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 18.07.2016, 25.07.2016 und 15.08.2016
3. Sanierung Pestalozzi-Halle, BA II, Innensanierung
Auftragsvergabe der Gewerke:
 - 410 Sanitär-/ Heizungsinstallation
 - 440 Elektroinstallation mit MSR
4. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
5. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Jahresabschluss 2015
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge
Beschlussfassung
6. Umstellung neues Haushaltsrecht (NKHR)
Grundsatzentscheidung
7. Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung
Angebot des Caritasverbands Bruchsal e.V.
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Verschiedenes
10. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>12.09.2016 GR - 16/13 022.31 TOP 1.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

a) Freibad

Ein Bürger fragte an, ob denn nicht wie bei anderen Gemeinden das Freibad aufgrund der schönen Wetterlage noch weiterhin geöffnet bleiben könne. Der Bürgermeister teilte diesbezüglich mit, dass das Personal teilweise nur bis zum Ferienende eingestellt ist bzw. wieder andere Aufgaben in der Gemeinde wahrzunehmen hat, sodass es bei dem geplanten Schließungstermin verbleibt.

**b) Tag des Baumes
Pflege der gepflanzten Bäume im Kammerforst**

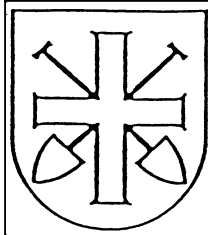
Ein Bürger fragte an, wer für das Wässern der Bäume, die am Tag des Baumes im Kammerforst gepflanzt wurden, zuständig sei, da die Bäume so trocken seien, dass er selbst ab und zu gießen würde.

Herr Eheim sagte zu, zu prüfen, wer zuständig sei und dem Bürger eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

**c) Erweiterung Pestalozzischule
Baunebenkosten**

Ein Bürger bat um Auskunft, wieso bei der Erweiterung der Pestalozzischule die Baunebenkosten in der Kostengruppe 700 mit ca. 1,17 Mio. Euro gerade im Verhältnis zu den Gesamtkosten von ca. 5,5 Mio. Euro unverhältnismäßig hoch seien.

[Name] erläuterte hierzu, dass diese Kosten sämtliche Planungsleistungen enthalten. Dies sind ca. 10 Büros, die unterschiedliche Leistungen erbringen. Außerdem sind die Honorare nach rechtlichen Vorgaben zu bezahlen und nicht frei verhandelbar. Der Bürgermeister sagte zu, dass der Bürger eine schriftliche Aufstellung erhält.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

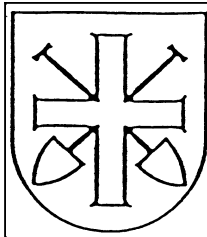
öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13
022.31
TOP 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates vom 18.07.2016, 25.07.2016 und 15.08.2016**

Die Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats am 18.07.2016, 25.07.2016 und 15.08.2016 wurden ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13
761.13-bk
TOP 3.

Titel; Thema **Sanierung Pestalozzi-Halle, BA II, Innensanierung**
Auftragsvergabe der Gewerke:
- 410 Sanitär-/ Heizungsinstallation
- 440 Elektroinstallation mit MSR

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat wird gebeten die Verwaltung zu ermächtigen folgende Auftragsvergaben durchzuführen:

- 410 – Sanitär-/Heizungsinstallation
- 440 – Elektroinstallation mit MSR

1. 410 – Sanitär-/Heizungsinstallation

Das Gewerk Sanitär-/Heizungsinstallation wurde öffentlich ausgeschrieben.

Submission: 05.09.2016, 10:00 Uhr

In Kostenberechnung für Vergabe vorgesehen:

218.168,50 € netto, (247.184,91 € inkl. 13,3% anteilige USt., 259.620,052 € brutto)

Ein Vertreter des Büros Stappenbeck wird das geprüfte Ergebnis in der Sitzung vorstellen und einen Vergabevorschlag unterbreiten.

2. 440 – Elektroinstallation mit MSR

Das Gewerk Elektroinstallation mit MSR wurde beschränkt ausgeschrieben. Vier Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Submission: 05.09.2016, 10:30 Uhr

In Kostenberechnung für Vergabe vorgesehen:

25.678,50 € netto (29.093,74 € inkl. 13,3% anteilige USt., 30.557,42 € brutto)

Ein Vertreter des Büros Stappenbeck wird das geprüfte Ergebnis in der Sitzung vorstellen und einen Vergabevorschlag unterbreiten.

Die Verwaltung möchte darauf hinweisen, dass gemäß § 14 Abs. 9 VOB/A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) die Angebote (Bieter) geheim zu halten sind.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung die Aufträge für die Gewerke

1. 410 – Sanitär-/Heizungsinstallation
2. 440 – Elektroinstallation mit MSR

nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten als das wirtschaftlichste erscheint, zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme **ca. 415.000,- € netto / geschätztes Gesamtbudget: 490.000,- € mit 13,3 % anteilige USt.**
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
im
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt **2016: Noch nicht veranschlagt, muss über Nachtragshaushalt 2016 finanziert werden. In Abstimmung mit Rechnungsamt neue HHSt.: 2.7670.942100-002**

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] korrigierte zunächst den in der Sitzungsvorlage unter Pkt. 1) genannten Betrag der Kostenrechnung auf 276.630,38 € brutto.

/ Danach erläuterte Herr Stappenbeck das Ergebnis der Ausschreibung gem. der beiliegenden Präsentation. Er wies darauf hin, dass bei den vorgestellten Auftragsvergaben aufgrund des Auftretens von Legionellen und der Tatsache, dass Löschwasser und Trinkwasser bislang noch nicht getrennt sind, was nicht mehr zulässig ist, eine schnelle Handlung geboten sei.

Die geplante Sanitär-/Heizungsinstallation wurde offen ausgeschrieben. Die Firma Barth hat für das Gewerk 267.704,66 € angeboten und liegt somit deutlich unter der Kostenberechnung von 276.630,38 €. Der zweite Bieter liegt bei 293.700,33 €.

Beim Gewerk Elektroinstallation wurde beschränkt ausgeschrieben. Hier liegt die Firma Huber mit 21.988,57 € ebenfalls deutlich unter der Kostenberechnung von 30.557,41 €.

In der Gesamtbetrachtung liegen die Angebote mit 289.693,23 € mit ca. 17.000 € unter der Kostenberechnung von 307.187,79 €.

Nachdem Herr Stappenbeck auf Rückfrage bestätigte, dass die Trennung der Löschwasserleitung und der Trinkwasserleitung in den Angeboten enthalten sei, beschloss der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Sanitär-/Heizungsinstallation an die Fa. Franz Barth, Bruchsal, zum Preis von 267.704,66 € brutto und die Elektroinstallation an die Fa. Huber, Graben-Neudorf, zum Preis von 21.988,57 € brutto zu vergeben.

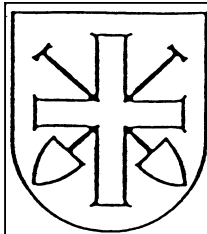
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __ ; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13
913.69-ts
TOP 4.

Titel; Thema **Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Haushaltsplanung 2015 wurde von einer Zuführung vom Vermögenshaushalt (Defizit des Verwaltungshaushalt) von 1.194.000 €, nach dem Nachtragshaushalt von einem noch höheren Defizit des Verwaltungshaushalts von 1.520.000 € ausgegangen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 weist nun eine geringe Zuführung zum Vermögenshaushalt (Überschuss des Verwaltungshaushalts) aus. Die tatsächliche Zuführung beträgt 101.493,68 €, somit eine Mehrzuführung von 1.621.493,68 € gegenüber Nachtragshaushalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Nachtragshaushalt aufgrund BFH-Urteilen prognostizierte Gewerbesteuerrückzahlung von ca. 780.000 € noch nicht beschieden wurde. Wann diese eintritt ist aktuell noch nicht erkennbar. Insofern muss ggf. in 2016 von einer Haushaltsbelastung ausgegangen werden.

Die Mehrzuführung ergibt sich im Wesentlichen wie folgt (gerundet):

Minderausgaben:	Personal	20.000 €
	Grundstücks-/Gebäudeunterhaltung	185.000 €
	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	330.000 €
	sonstige Geschäftsausgaben	150.000 €
	Zuweisungen und Zuschüsse Kinderbetreuung	20.000 €
	Sonst. Zuschüsse	70.000 €

Mehrausgaben	Personal	20.000 €
	Gewerbesteuerumlage	215.000 €
	FAG-Umlagen	65.000 €

Mehreinnahmen:	Gewerbesteuer	990.000 €
	FAG-Zuweisungen	125.000 €

Mindereinnahmen: geringfügig

Eine summarische Darstellung des Verwaltungshaushalts ist aus den Seiten 24-41 ersichtlich.

Bei der Haushaltsplanung 2015 war noch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 6.022.300 €, nach dem Nachtragshaushalt eine Entnahmen von 4.138.700 € geplant.

Die Abrechnung des Vermögenshaushalts ergibt eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 1.759.724,30 €, somit eine Minderentnahme von 2.378.975,70 €.

Diese Rücklagen-Minderentnahme resultiert neben der Mehrzuführung des Verwaltungshaushalts (ca. 1.600.000 €) nahezu ausschließlich aus Minderausgaben und Auflösung von Haushaltsresten und aus Maßnahmenverschiebungen im Baubereich (ca. 850.000 €).

Haushaltsreste wurden in Höhe ca. 2.100.000 € gebildet (ggü. 3.100.000 € in 2014)

Eine summarische Darstellung des Vermögenshaushalts ist aus den Seiten 42-51 ersichtlich.

Zum 31.12.2015 beträgt die Rücklage 13.539.180 € gegenüber nach Planung erwarteten 11.200.000 €. Die Geldanlagen betragen gleichzeitig 13.000.000 €.

Die Feststellung der Jahresrechnung mit Kassenbestands-, Rücklagen- und Geldanlagennachweis befindet sich auf den Seiten 53-59.

Eine Zusammenstellung verschiedenerer Einzeleinrichtungen kann den Seiten 101-130, Einzeldaten der Haushaltsrechnung ab Seite 131 entnommen werden.

Jahresrechnung 2015 wurde in TAS und VAS am 04.07.2016 übergeben. Sie ist außerdem als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im RIS verfügbar.

Anlagen:

Feststellung der Jahresrechnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 fest.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] erläutert die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015. Insbesondere ging er darauf ein, woraus die Mehrzuführung in den Vermögenshaushalt resultiere, verwies aber auch darauf, dass eine für 2015 erwartete Gewerbesteuerrückzahlung von ca. 780.000 € in 2015 nicht eingetreten ist, aber sehr sicher im Haushaltsjahr 2016 fällig wird und damit den Haushalt 2016 noch belastet. Nach Abrechnung des Vermögenshaushaltes sind der Allgemeinen Rücklage ca. 2,38 Mio. Euro weniger als geplant zu entnehmen. Dies resultiert neben der dargestellten Mehrzuführung des Verwaltungshaushaltes nahezu ausschließlich aus Minderausgaben und Auflösungen von Haushaltsresten und von Maßnahmeverschiebungen aus dem Baubereich.

Zum 31.12.2015 beträgt die Rücklage ca. 13,5 Mio. Euro gegenüber der nach Planung erwarteten 11,2 Mio. Euro.

Auf Rückfrage eines Gemeinderates, ob dadurch zu erwarten sei, dass die ursprüngliche Prognose, dass die Rücklagen bis ca. 2018 aufgebraucht seien, nach hinten korrigiert werden könnte, erläuterte [Name], dass sich vermutlich keine Änderung ergeben werde, da zum einen die besagte Steuernachzahlung noch ausstehe und zum anderen bereits genehmigte Mehrausgaben vorliegen, wie z. B. die Auftragsvergabe unter Punkt 3 dieser Sitzung. Auch die zukünftige Steuerentwicklung bleibe noch abzuwarten. [Name] sagte zu, in den nächsten Sitzungen eine aktuelle Haushaltsübersicht vorzulegen.

Der Bürgermeister ergänzte hierzu, dass das Ergebnis vor allem aus den vorgetragenen Einmaleffekten im Steuerbereich resultiere, sich die strukturelle Situation aber nicht geändert habe. Es sei daher angebracht, zusammen in den Haushaltsberatungen finanzielle Prioritäten zu setzen.

Der Gemeinderat stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 einstimmig fest.

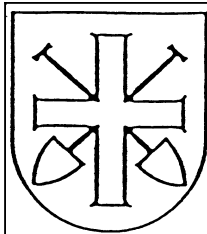
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __ ; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13
801.19-mg
TOP 5.

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Jahresabschluss 2015
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge
Beschlussfassung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Feststellungsbeschluss

Auf den am 26.08.2016 per Mail versendeten Lagebericht, die Bilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen mit Anlagen sowie den Entwurf des Feststellungsbeschlusses wird verwiesen. Dieser ist zu beschließen.

Betriebszweig Wasserversorgung:

Für den Betriebszweig Wasserversorgung sind im Wirtschaftsjahr keine Mittel zu übertragen, da alle Maßnahmen abgeschlossen sind bzw. Mittel im Wirtschaftsplan 2016 neu eingestellt wurden.

Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 779.855,68 € ca. 24,9 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Davon beträgt das Stammkapital unverändert 479.346,97 €, die Allgemeine Rücklage 191.228,59 € sowie das Ergebnis inkl. Gewinnvortrag 109.280,12 €. Der zum 31.12.2015 vorhandene Gewinn von 48.647,65 € der bisher regelmäßig nicht der Rücklage zugeführt wurde sondern bei der nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt wurde, steht nach Vorgaben der GPA als langfristiges Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Bei der Kalkulation 2015 wurde deshalb die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren bei der Beratung deutlich die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Dies resultiert aus der bei der Ausgliederung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb vertretenen Auffassung des damaligen Gemeinderats, dass das bei der Ausgliederung eingebrachte Stammkapital dem durch die Gebührenzahler bis dahin erwirtschafteten Vermögen entspricht und es daher nicht vertretbar ist, dieses jetzt

noch zu verzinsen. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftsteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen. Insofern kann bei Eintritt eines Überschusses hiervon eine angemessene Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt oder zumindest der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Gebührenrechtliche Behandlung des Fehlbetrages

Bei der Kalkulation wurde kein Jahresüberschuss aus Vorjahren eingeplant. Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt vor Steuer mit einem Überschuss von 43.449,32 € ab.

Unter Berücksichtigung des Überschusses zum 31.12.2014 besteht damit zum 31.12.2015 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 109.280,12 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

Durch den entstandenen Überschuss im Wirtschaftsjahr ist für das Jahr 2015 Körperschaftsteuer zu entrichten.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Wassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Gewinn.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung der gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 3 des Jahresabschlusses dargestellt.

Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

Im Betriebszweig Zentrale Abwasserbeseitigung sind Mittel für Sanierung des RÜB ZKA zu übertragen, deshalb müssen im Betriebszweig Abwasserbeseitigung entsprechend der Anteile Graben-Neudorf an der ZAB, Mittel in Höhe von 130. € in das Jahr 2016 übertragen werden.

kalkulatorische Verzinsung / Verzinsung Stammkapital

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 2.273.131,28 € ca. 31,2 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 1.723.053,64 €, die Allgemeine Rücklage 460.491,26 €. Der zum 31.12.2015 vorhandene Überschuss von 89.586,38 € erhöht entsprechend das Eigenkapital, wird aber bei nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt.

In der Bilanz und G+V des Betriebszweiges Abwasser sind die nach der „Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ auf den Betriebszweig entfallenden Anteile der Zentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In den Jahresabschlussunterlagen ist der Betriebszweig ZAB nachrichtlich gesondert ausgewiesen.

Der Vorgabe des GR entsprechend wurden wie in den Vorjahren anstatt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf die analogen Ausführungen beim Betriebszweig Wasserversorgung wird verwiesen.

Bei der Kalkulation 2015 wurde deshalb wie in den Vorjahren die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies ebenfalls bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung verbleibt oder alternativ das Stammkapital zurückgeführt und durch Fremdkapital oder Trägerdarlehen ersetzt wird.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses

Die Kalkulation erfolgte ohne Berücksichtigung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Überschuss von 113.356,89 € ab.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages zum 31.12.2014 besteht zum 31.12.2015 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 89.586,38 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG, innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieser anteilig den Bereichen Niederschlagswasser (NW) und Schmutzwasser (SW) zugeordnet. Danach besteht zum 31.12.2015 beim NW ein Überschuss von 36.658,01 € und beim SW ein Überschuss von 52.928,38 € die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den nächsten Kalkulationen berücksichtigt werden.

Aufgrund des eingetretenen Gewinns wurde eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet, die der allgemeinen Rücklage zugeführt werden könnte.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 11 des Jahresabschlusses dargestellt.

Anlagen:

Jahresrechnung 2015

Feststellungsbeschluss 2015

Abrechnung Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteil

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

alle Anlagen wurden vorab per Mail, am 26.08.2016, versendet und stehen als Anlage im RIS zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Der GR bestätigt die Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteilberechnung und die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.
2. Der GR beschließt bei Betriebszweig Abwasserbeseitigung Mittel in Höhe von 130.000 € entsprechend dem Mittelübertrag bei der Zentralen Abwasserbeseitigung.
Die Finanzierung ist durch Finanzierungsmittelüberschüsse aus Vorjahren gesichert.
3. Der Jahresabschlusses 2015 wird entsprechend beigefügtem Feststellungsbeschluss wie folgt festgestellt:
 - 3.1. Der vorliegende Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 16.406.240,54 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 48.647,65 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 113.356,89 € wird festgestellt.
 - 3.2. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 3 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Gewinnvortrags	0,00 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	48.647,65 €
 - 3.3. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 11 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlustvortrags	23.770,51 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	89.586,38 €
 - 3.4. Vom Lagebericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 3.5. Der Jahresabschluss 2015 ist ortsüblich bekannt zu machen.
 - 3.6. Der Jahresabschluss 2015 ist der Rechtsaufsichtsbehörde als prüfungsbereit anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein | |
|----|----|------|---|
| 1. | | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | | Folgekosten |
| | | | a) einmalig |
| | | | b) jährlich |
| 4. | | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] stellt die in der Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Ver- und Entsorgung nochmals vor. Der Gewinn in Höhe von ca. 48.000 € im Jahr 2015 beim Eigenbetrieb Versorgung wurde vor allem durch Minderausgaben und Mehreinnahmen aufgrund höher abgenommener Wassermengen als kalkuliert erwirtschaftet. Zum 31.12.15 besteht ein Überschuss von ca. 109.000 €.

Der Gewinn in Höhe von ca. 113.000 € im Jahr 2015 beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist auf deutliche Minderausgaben zurückzuführen. Zum 31.12.2015 besteht ein Überschuss von ca. 89.500 €, der sich aus ca. 53.000 € Schmutzwasser und 36.500 € Niederschlagswasser zusammensetzt.

[Name] führte aus, dass nach § 14 Abs. 3 KAG bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen ist. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen - zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung, abgeführt werden. In den vergangenen Jahren wurde jedoch auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet .

[Name] wies weiterhin darauf hin, dass dies, wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

In den vorgelegten Beschlussvorschlägen ist diese bisherige Vorgehensweise aber bereits berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat auf Anfrage der bisherigen Vorgehensweise nicht widersprochen.

[Name] erläutert auf Rückfragen aus dem Gemeinderat, wie sich die verschobenen Baumaßnahmen sowie die Kosten des anstehenden Rechtsstreits wegen der Mängel am Regenrückhaltebecken in Dettenheim ggf. auswirken.

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen 1 bis 3.6 einstimmig zu.

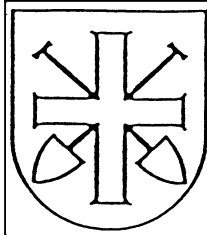
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __ ; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13
902.00-ts
TOP 6.

Titel; Thema **Umstellung neues Haushaltsrecht (NKHR)
Grundsatzentscheidung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 in mehr als 10-jähriger Entwicklung das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen, welches rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Buchführung der Kommunen von der Kameralistik auf die Doppik (doppelte Buchführung in Konten) umzustellen, sowie die gesamte Steuerung der Kommunen transparenter, nachhaltiger und wirtschaftlicher zu gestalten. Die Umstellungen sollten danach bei allen Gemeinden in Baden-Württemberg ursprünglich bis Ende 2016 durchgeführt sein.

Nach vielfachen Einwänden verschiedener Seiten wurden danach noch Änderungen vorgenommen und deshalb die Einführungsfrist bis 01.01.2020 verschoben. Bis spätestens zu diesem Termin sind die Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet vom bisherigen Buchführungsstil auf die Doppik umzustellen. Die ursprünglich erwogene Wahlfreiheit zwischen Doppik und erweiterter Kameralistik wurde nicht umgesetzt.

In der Zwischenzeit erfolgte eine Evaluierung, durch die verschiedene Änderungen in das Gesetz, insbesondere hinsichtlich der Bewertungsrichtlinien, eingeflossen sind.

Im NKHR soll der vollständige Ressourcenverbrauch durch periodengerechte Abgrenzung, vollständige Vermögenserfassung mit entsprechender Abschreibung (ohne die bisherige einnahmeseitige Gegenbuchung) sichtbar werden. Es werden nicht mehr ausschließlich Einnahmen/Ausgaben sondern jetzt zusätzlich Ertrag/Aufwand betrachtet. Der neue produktorientierte Haushalt mit Zielen und Kennzahlen soll eine neue Steuerung anhand der erbrachten Leistungen ermöglichen.

Für die Umstellung auf das NKHR ist es erforderlich, erstmalig alle Vermögenswerte der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2019 zu bewerten und in einer Eröffnungsbilanz darzustellen. Mit der Vermögensbewertung werden die finanzpolitischen Weichen der Gemeinde für die nächsten Generationen gestellt – daher sind die einzelnen Bewertungsmethoden sorgsam entsprechend den gesetzlichen Wahlmöglichkeiten auszuwählen. Hierzu wird eine Bewertungsrichtlinie erstellt im Laufe des Einführungsprozesses nach den aktuellen Bedürfnissen und Erkenntnissen ergänzt bzw. angepasst eine einheitliche und rechtssichere Bewertung aller Vermögensgegenstände zum Zwecke der Eröffnungsbilanz und für die weitere Buchführung zu

gewährleisten. Auch ist im Rahmen der Bewertung des beweglichen Anlagevermögens eine Inventurrichtlinie zu erstellen.

Die Umstellungsarbeiten auf das NKHR bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bereichen:

- Eröffnungsbilanz
 - Inventarisierung in allen Verwaltungsbereichen (Rathaus, Kindergärten, Bauhof, Freibad, etc.) und evtl. der Einführung einer Inventarisierungssoftware (z.B. Hallo KAI)
 - Bewertung des Vermögens
 - bewegliches Anlagevermögen
 - Gebäude
 - Grund und Boden
 - Infrastrukturvermögen
 - übrige Vermögensgegenstände und Schulden
 - Erstellung einer Eröffnungsbilanz

- Produktplan und neue Haushaltsstruktur der Gemeinde
 - Produktdefinition, Festlegung der Produktbereiche- und -ebenen mit Festlegung der Haushaltsstruktur und der Teilhaushalte (Budgets), Produkt- oder Organisationsorientiert.
 - Aufbau eines Kontenrahmens auf der Grundlage des Kontenrahmens II/2 für BW
 - Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und Festlegung der Grundlagen für die innere Leistungsverrechnung
 - Überleitung aller Haushaltsstellen in die entsprechenden Produkte

- Organisation des Rechnungswesens
 - Neuorganisation des Rechnungswesens
 - Vorüberlegungen zur Zielvorgabe „Konzernabschluss“

- Qualifizierung und Kommunikation
 - Begleitendes Schulungskonzept für Gemeinderat und Verwaltung – intensive Beratung und Qualifikation
 - Entwicklung von Leitsätzen zur Steuerung mit Zielen und Kennzahlen – Berichtswesen / Controlling

- Softwareumstellung
 - Überleitung der Finanzbuchhaltung von der bisherigen kameralen SAP-Lösung auf das doppelte Verfahren SAP „Kommunale Doppik SMART“ mit Unterstützung der KIVBF

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Umstellungsprozess eine Zeit von etwa zwei Jahren benötigt. Der Schwerpunkt der Umstellungsarbeit liegt sicherlich im Bereich des Rechnungsamtes, das hinsichtlich der Vermögensbewertung Unterstützung durch das Bauamt benötigt. Grundsätzlich werden durch die grundlegenden Veränderungen auch die Mitarbeiter der anderen Fachämter betroffen sein, die intern geschult werden.

Es ist vorgesehen, das Projekt ohne größere externe Unterstützung mit dem eigenen Personal in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum, umzusetzen.

Da die KIVBF landesweit mehrere hundert Kommunen umzustellen hat, wurde von dort ein Fahrplan aufgelegt. Graben-Neudorf ist hierbei zum 01.01.2019 terminiert. Dieser Termin wurde von der Verwaltung favorisiert, da alle Gemeinden in unserem Kämmeriearbeitskreis zum 01.01.2019 oder 01.01.2020 terminiert sind und damit eine Zusammenarbeit möglich ist bzw. schon erfolgt.

Die KIVBF bietet für Kommunen in unserer Größenordnung die auf Basis der Softwarelösung SAP entwickelte Softwarelösung „Kommunale Doppik SMART“ an. Diese Lösung ist für Graben-Neudorf gegenüber der Vollausrüstung SAP ausreichend.

Für die erforderliche Erstinventur sowie die vorgeschriebenen Folgeinventuren ist eine Inventursoftware ratsam. Durch die KIVBF wird eine ursprünglich in Kooperation zwischen Gemeinden aus NRW und Privatunternehmen entwickelte Software mit Schnittstelle SAP angeboten. Da diese durch KIVBF betreut wird schlägt die Verwaltung den Einsatz dieser Software vor.

In Baden-Württemberg bieten neben dem KIVBF auch private Unternehmen kommunale Finanzsoftware an. In der Zwischenzeit sind einige Kommunen auf solche Anbieter umgestiegen. Diese Lösungen sind grundsätzlich beachtenswert, da sie oft etwas flexibler als die auf SAP basierende Lösung des KIVBF erscheinen. Allerdings müssen diese Lösungen i.d.R. auf eigenen Servern im Rathaus oder bei Drittanbietern betrieben werden. Der Betrieb wie bisher beim KIVBF ist dann nicht mehr möglich. Wie bereits bei der Umstellung 2008 auf die aktuelle kamerale Lösung auf Basis SAP bei der KIVBF favorisieren wir weiterhin der Verbleib bei der KIVBF.

Für die Umstellung fallen voraussichtlich folgende Kosten an:

- Neue Software
Die SAP-Software**umstellung** ist grundsätzlich kostenfrei.
- Laufende Kosten
Die laufenden Kosten für die Nutzung des SAP-Verfahrens sind laut Aussage der KIVBF nach der Umstellung identisch mit den derzeitigen Kosten der SAP-Lösung. Eventuell zukünftige Preissteigerungen würden beide Produkte betreffen.
- Schulungskosten
Die KIVBF geht von mindestens 7,5 Tagen Schulung in Höhe von jeweils 240 € aus. Ausgehend von momentan 8 Anwendern würden sich die Schulungskosten auf 14.400 € belaufen. Es wird allerdings von einem etwas geringeren Aufwand ausgegangen, da nicht jeder Anwender das komplette Schulungspaket benötigt.
- Workshopkosten
Nach Einführung werden in den ersten Monaten weitere Workshops, optional angeboten. Es wird davon ausgegangen, dass hierfür nochmals max. 3.000 € benötigt werden.

- Inventursoftware
Einmalig 3.300 €
Ifd. Kosten 1.250 €
- Personal
Erfahrungen bereits umgestellter Städte und Gemeinden zeigen, dass der „Betrieb“ des NKHR aufwändiger ist als die bisherige Kameralistik und somit insgesamt etwas mehr Personal erfordert. Genaue Aussagen hierüber können aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Wir gehen davon aus, dass die Umstellungsarbeiten bei Anwendung der gesetzlichen Vereinfachungsregeln mit eigenem Personal möglich sind. Zur Unterstützung sollen nach Möglichkeit Studenten der Verwaltungshochschule im Rahmen ihres Praktikums bei der Gemeinde eingesetzt werden bzw. werden aktuell bereits eingesetzt.

Der Gemeinderat wird in den Umstellungsprozess weiterhin mit einbezogen sein. Sei es durch Beschlussfassung weiterer notwendiger Beschlüsse, durch Schulung des Rates, aber auch durch Informationen über den Stand der Dinge.

Projektplan und Projektdefinition zur NKHR-Einführung wurden bereits zur Sitzung des VAS vom 04.07.2015 versandt.

Anlagen:

Projektplan und Projektdefinition zur NKHR-Einführung (nur im RIS)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung das NKHR vor Ablauf der Übergangsfrist einzuführen und unterstützt dieses Projekt.
2. Einführungszeitpunkt ist der 01.01.2019.
3. Stichtag der Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2019.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung des Projekts voranzutreiben, damit die Umstellung zum 01.01.2019 möglich wird. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden in den folgenden Haushalten zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] erläuterte den von der Verwaltung vorgeschlagenen Fahrplan zur Umstellung auf das neue Haushaltsrecht. Es wird vorgeschlagen, die Umstellung auf den 01.01.2019 vorzunehmen. Bis dahin müssen die Vermögenswerte der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2019 bewertet und eine Eröffnungsbilanz aufgestellt sein. Des Weiteren ist u. a. eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und ein Produktplan aufzustellen. [Name] wird weiterhin in den Gemeinderatssitzungen über den Prozess der Umstellung berichten, ggf. wäre auch eine Projektgruppe aufzustellen.

Auf Rückfrage von [Name] bestätigte [Name], dass der vorgelegte Fahrplan bereits im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde und einstimmig zur Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen war.

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen 1 – 4 einstimmig zu.

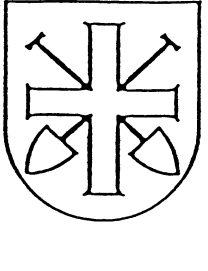
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	12.09.2016 GR - 16/13 103.53-schl/bk TOP 7.
---	--	---

Titel; Thema **Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung
Angebot des Caritasverbands Bruchsal e.V.**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Caritasverband Bruchsal e.V. weist auf die Notwendigkeit hin, Flüchtlinge auf ihrem Weg in die Verselbständigung zu unterstützen und bietet der Gemeinde eine Flüchtlingsbetreuung zu den in Anlage 1 genannten Voraussetzungen zum Preis von 34.270,- € pro Jahr an.

Die Notwendigkeit, die Flüchtlinge bei der Erledigung vielfältiger Aufgaben zu unterstützen und zu begleiten, wird in vielen Kreisgemeinden gesehen und durch die Beschäftigung von kommunalen Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten Rechnung getragen (siehe Anlage 2). Betreuungsaufgaben werden in der Gemeinde insbesondere durch ehrenamtlich Tätige wahrgenommen, die jedoch aufgrund des breiten Aufgabenspektrums und der zu erwartenden steigenden Anzahl an Anschlussunterbringungen an ihre Grenzen stoßen. Daneben werden eine Vielzahl von Aufgaben durch das Ordnungsamt, dessen Leiter übergangsweise die Aufgaben eines Flüchtlingsbeauftragten wahrgenommen hat, und durch verschiedene andere Stellen im Rathaus bearbeitet und erledigt, was ohne zusätzliches Personal auf Dauer kaum möglich sein wird. Durch die Beauftragung des Caritasverbands mit der Flüchtlingsbetreuung würde den Menschen, die in der Anschlussunterbringung in der Gemeinde wohnen und künftig wohnen werden, eine bessere und größere Chance geboten, sich zu integrieren und selbständig ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Neben der Beauftragung eines Dritten für die Flüchtlingsbetreuung besteht des Weiteren die Möglichkeit der Einstellung eines/r Integrationsbeauftragten bei der Gemeindeverwaltung. Hierzu müsste mindestens eine Halbtagsstelle mit der Qualifizierung entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausgewiesen werden, sofern eine Zuschussgewährung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration) (siehe Anlage 3) beantragt werden sollte. Ferner müsste das Aufgabenspektrum entsprechend der Verwaltungsvorschrift abgedeckt werden. Der finanzielle Aufwand für eine solche Stelle (50%) beläuft sich unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 auf ca. 29.000,- € pro Jahr. Als Anschubfinanzierung für einen Zeitraum von 3 Jahren könnte eine Bezuschussung der Gesamtaufwendungen für den 3-Jahreszeitraum von 87.000,- € ein Zuschuss von 52.500,- € beantragt werden, wobei eine Genehmigung nur dann erfolgt, sofern die Aufgabeninhalte, die überwiegend im Bereich Beratung und Koordination liegen und weniger in der direkten Arbeit mit den Flüchtlingen, eingehalten werden. Durch eine

überwiegend konzeptionelle Flüchtlingsarbeit wird das Ordnungsamt nur unwesentlich entlastet.

Ein entsprechender Antrag auf Bezuschussung wäre bis zum 30.09.2016 zu stellen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich beim Vergleich Flüchtlingsbeauftragte/r (Caritasverband) und der Einstellung eines/r Integrationsbeauftragten folgende Vor- und Nachteile:

1. Flüchtlingsbeauftragter

Vorteile

- Entlastung der ehrenamtlich Tätigen sowie der Verwaltung, sofern in den Aufgabenkatalog des Caritasverbands folgende beispielhaft aufgeführten Aufgaben mit übernommen werden:
- Hilfe bei allen behördlichen Schriftstücken und Anträgen (GEZ, Wohngeld, Sozialhilfe etc.)
- Intensivierung der Sprachförderung durch aktive Recherche nach Möglichkeiten, Förderung sowie Vermittlung etc.
- Einbindung in das Gemeinwesen
- Vermitteln von Dolmetscherdiensten
- Unterstützung bei der Wohnungssuche durch Kontaktaufnahme und Begleitung zu privaten Anbietern
- Unterstützung bei der Arbeitssuche (Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung bei der Suche und Durchführung von Praktika, Beratung bei Abschluss von Arbeitsverträgen)
- Vermittlung von Kindergarten- und Schulplätzen
- Unterstützung von werdenden Müttern bei Antragsstellung, Vorsorgeleistungen etc.
- Koordination der Ehrenamtlichen
- Einberufung und Führung des Runden Tisches
- Streitschlichtung innerhalb einer WG
- Räumlichkeiten und Büro sind im JUZE vorhanden und können genutzt werden, sodass im Rathaus kein weiterer Raumbedarf vorhanden ist.
- Einsatz einer bewährten Fachkraft/Ausschreibungsverfahren ist nicht erforderlich
- Anbindung der Stelle an einen Verband, dessen Erfahrungen und Verbindungen genutzt werden können.

Nachteil

- eine Förderung bei Beauftragung des Caritasverbands ist nicht möglich

2. Integrationsbeauftragte/r

Vorteile

- Evtl. Bezuschussung über einen Zeitraum von 3 Jahren

Nachteile

- Schaffung einer Stelle bei der Gemeinde erforderlich, wobei die Zuschussgewährung für die Dauer von 3 Jahren keinen Befristungsgrund darstellt.
- Zusätzlicher Büroraum wird benötigt.
- Der jährliche Personalaufwand in der Verwaltung liegt zwar rd. 5.000,- € unter dem Angebot des Caritasverbands, allerdings **ohne** Verwaltungskostenanteil, die sich nach der KGST auf ca. 10.000,- € pro Jahr belaufen.
- Die Aufgabeninhalte entsprechend der Verwaltungsvorschrift für eine Bezuschussung beziehen sich überwiegend auf konzeptionelle und koordinierende Tätigkeiten.

Um Beratung und Entscheidung, ob und in welcher Form eine Flüchtlingsbetreuung stattfinden soll, wird gebeten. Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handeln würde, müsste eine Finanzierung im Rahmen eines Nachtragshaushalts erfolgen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister erläuterte kurz den Sachverhalt und stellt die beiden Möglichkeiten zur Betreuung von Flüchtlingen durch die Beauftragung des Caritasverbands oder durch die Einstellung eines Integrationsbeauftragten bei der Gemeindeverwaltung vor. Die Verwaltung favorisiert die Beauftragung des Caritasverbands, da hier zum einen auf bestehende Strukturen zugegriffen werden kann, zum anderen kann auf die Schaffung einer dauerhaften Stelle in der Gemeindeverwaltung verzichtet werden. Bei der Vereinbarung mit dem Caritasverband wären zukünftige Bedarfsanpassungen möglich und würden so das finanzielle Risiko reduzieren, während eine Personaleinstellung bei der Gemeindeverwaltung nicht befristet werden kann, sofern ein Zuschuss nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration beantragt wird .

In der anschließenden Beratung beurteilten die Gemeinderäte das Angebot des Caritasverbands überwiegend positiv. Außerdem wurde festgestellt, dass die Beauftragung des Caritasverbands sehr schnell zu einer effektiven Entlastung der Verwaltung führen würde. Allerdings wurde von einem Gemeinderat für die SPD-Fraktion darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Stelle als kommunaler Integrationsbeauftragter in der Verwaltung damit nicht vom Tisch sei, denn insbesondere die strategische Ausrichtung der Integration müsse seines Erachtens von der Kommune geplant und bearbeitet werden, sodass hier auf jeden Fall noch Handlungsbedarf bestehe.

Ein weiterer Gemeinderat regte diesbezüglich an, ggf. durch Umstrukturierung in der Verwaltung eine solche Stelle zu schaffen. Dies sollte in den Haushaltsberatungen beraten werden.

Hierzu verwies Herr Eheim auf die Antragsfrist, um die Fördermittel für den Integrationsbeauftragten zu erhalten, die am 30.09.2016 abläuft, sodass eine Entscheidung jetzt notwendig ist.

Auf Rückfrage wurde von einer Gemeinderätin mitgeteilt, dass derzeit ca. 30 Personen in der Anschlussunterbringung untergebracht sind und ca. 40 Personen in der vorweggenommenen Anschlussunterbringung. Die Betreuung stelle einen sehr großen zeitlichen Aufwand dar.

Der Bürgermeister fasste zusammen, dass die soziale Betreuung, die im Moment dringend für die Flüchtlinge notwendig sei und einen großen Aufwand darstelle, keine kommunale Aufgabe sei, sodass beim Bestandspersonal für eine zusätzliche Aufgabenerfüllung in diesem Bereich keine Kapazität vorhanden sei. Daher sollte seiner Auffassung nach bei der Beauftragung dem Caritasverband den Vorzug gegeben werden.

Ergänzend führte er auf Rückfrage aus, dass bei bisherigen Verträgen mit dem Caritasverband eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende vereinbart wurde.

Außerdem stimmte er der Anregung eines Gemeinderates zu, dass eine jährliche Berichtserstellung und Bewertung der Flüchtlingsbetreuung vorgenommen werden sollte, um auch ggf. einen geänderten Bedarf feststellen zu können oder auch um die konzeptionellen Überlegungen zu überprüfen.

Ein weiterer Gemeinderat erklärte, dass die Aufnahme der Arbeiten durch den Caritasverband, wenn möglich, zum 01.10.2016 erfolgen sollte.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das Angebot des Caritasverbandes Bruchsal zur Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung anzunehmen.

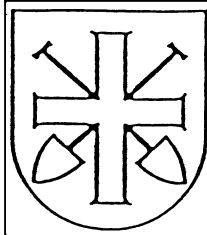
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

12.09.2016

GR - 16/13

022.31

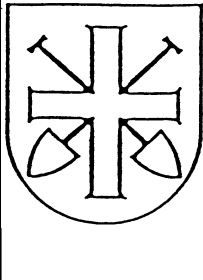
TOP 8.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2016 gefassten Beschluss bekannt:

Eingangsbesoldung des neuen Bürgermeisters

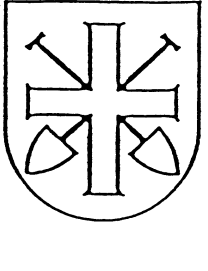
Der Gemeinderat stufte den neuen Bürgermeister, Herrn Christian Eheim, in Besoldungsgruppe B2 ein.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>12.09.2016 GR - 16/13 022.31 TOP 9.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Verschiedenes**

**Landessanierungsprogramm Juhe
Abrechnungsbescheid**

Der Bürgermeister teilte mit, dass der Abrechnungsbescheid über die Zuschüsse zum LSP Juhe erteilt wurde und damit die Angelegenheit formal abgeschlossen sei. Die ursprünglich als Darlehen angesetzten 3 Mio. Euro sind nunmehr festgesetzt als 3 Mio. Euro Zuschuss.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	12.09.2016 GR - 16/13 022.31 TOP 10.
---	--	--

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

**a) Nordindustrie II
Umweltbelastungen durch die Aufbereitung von Bauschutt**

Ein Gemeinderat stellte fest, dass bereits mit der Aufbereitung von Bauschutt begonnen wurde und dadurch ein starke Sand- und Staubbelastung entstanden ist. Herr Eheim schlug vor, diesbezüglich eine TAS-Begehung vorzunehmen.

Ein Gemeinderat erklärte hierzu, dass es einen Gemeinderatsbeschluss gibt, wonach der Gemeinderat sich einstimmig gegen die Errichtung einer Firma, die Bauschutt aufbereitet, ausgesprochen hat und weiterhin beschlossen wurde, dass sich die Gemeinde anwaltlich vertreten lässt, was bisher offensichtlich nicht geschehen ist. Ein weiterer Gemeinderat fragte nach, warum die Verwaltung nicht über den aktuellen Stand berichtet hat.

Diesbezüglich teilte [Name] mit, dass das Verfahren nach BImSchG derzeit im Landratsamt bearbeitet wird. Gemäß einer E-Mail vom Landratsamt vom 06.09.2016 wurde mitgeteilt, dass die fachtechnische Stellungnahme zwischenzeitlich abgearbeitet wurde. Es gibt noch keine Entscheidung, d. h. die Schredderanlage ist damit noch nicht genehmigt. Außerdem werden Beschwerden der Bürger über Staub- oder Lärmbelastung umgehend an das Landratsamt weitergeleitet. Diese wiederum veranlassen unangemeldete Prüfungen, die bislang allerdings nicht zu einer Beanstandung geführt haben. Die Gemeinde selbst als nicht zuständige Behörde kann sich nur auf die Entscheidungen des Landratsamts verlassen. Außerdem habe die Verwaltung bereits einem Anwalt die Unterlagen zur Prüfung zugestellt. Die Informationen von [Name] werden gerne ebenfalls weitergeleitet.

Der Bürgermeister ergänzte hierzu, dass die Kompetenz bei dieser Entscheidung nicht bei der Gemeinde liegt. Er sagte zu, dass der Gemeinderat über die Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten wird.

b) Begegnungscafé

Ein Gemeinderätin informierte darüber, dass jeden 2. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr im Franziskushaus das Begegnungscafé der Ehrenamtlichen der Katholischen Kirchengemeinde und der Flüchtlingshilfe Graben-Neudorf stattfindet.